

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 106 vom 11. Mai 2020

BE Obergericht, 2020-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_106

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 106 du 11 mai 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 106 del 11 maggio 2020

Regeste

Wiederherstellung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Das gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) laufende Verfahren wegen angeblicher übler Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung zum Nachteil von B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wurde mit Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 16. Mai 2019 eingestellt. Dies mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer von den Vergleichsverhandlungen vom 15. Mai 2019 unentschuldigt ferngeblieben sei und sein Strafantrag somit im Sinne von Art. 316 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) als zurückgezogen gelte. Am 6. Juni 2019 erhob der Beschwerdeführer gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde und machte der Sache nach auch einen Wiederherstellungsgrund geltend. Die erhobene Beschwerde wurde als Wiederherstellungsgesuch gemäss Art. 94 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft übermittelt (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 266 vom

E. 5

der Polizei informell an, bei der Bestätigung habe es sich um einen Freundschaftsdienst gehandelt, es habe tatsächlich nie ein Sommerfest der Firma G._____ gegeben. Noch vor dem vereinbarten Vernehmungstermin erhielt die zuständige Polizei allerdings eine E-Mail von Rechtsanwalt Dr. H._____, wonach Herr F._____ keine Aussagen machen werde. In seiner Beschwerde vom

E. 10

März 2020 macht B._____ weiter geltend, dass mehrere Personen seinen Aufenthalt in C._____ bestätigen können, namentlich F._____ (G._____), Dr. H._____ [...], Dr. I._____ [...] und D._____. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Ausführungen der regionalen Staatsanwältin bezüglich F._____, welcher ihm bloss einen Gefallen getan haben soll, nicht richtig seien. [...] Die Ausführungen der regionalen Staatsanwältin zu D._____ schliesslich seien unvollständig und nicht richtig. D._____ bringe regelmässig Briefe vom Büro zur Post und habe gegenüber der Staatsanwältin bestätigt, dass er dies auch am 20. April 2019 getan habe. [...] Schliesslich reichte der Beschwerdeführer ein Schreiben von Dr. H._____ vom 18. März 2020 nach, mit welchem dieser einen Termin vom 15. Mai 2019 bestätigt und weiter ausführt, sie seien sich am Abend desselben Tages ca. gegen 22:30 Uhr zufällig auf dem Sommerfest der Kanzlei E._____ begegnet, wo dieser zusammen mit Rechtsanwalt J._____ der Kanzlei K._____ gestanden habe. Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in

der Beschwerde sowie das nachgereichte Schreiben vermögen nichts an den zutreffenden Feststellungen der regionalen Staats- anwältin zu ändern. Seine Ausführungen zum angeblichen Aufenthalt in C. _____ bleiben wider- sprüchlich und die eingereichten Belege zweifelhaft. Es muss daher offen bleiben, ob er an diesem Datum tatsächlich verhindert war. Dies an sich ist jedoch lediglich von untergeordneter Bedeutung. 3.6 Von ausschliesslicher Bedeutung ist mit Blick auf Art. 94 Abs. 1 StPO nämlich, ob der Beschwerdeführer glaubhaft machen konnte, dass ihm an der – unbestrittenen – Säumnis, welche im Übrigen unstrittig einen erheblichen und unersetzlichen Rechtsverlust zur Folge hatte, kein Verschulden trifft. Dies ist, wie nachfolgend ge- zeigt wird, nicht der Fall (siehe dazu auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 266 vom 5. August 2019 E. 6 f.): Zu beantworten ist die Frage, ob der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft tatsächlich um die Verschiebung des Termins für die Vergleichsverhandlung er- sucht hatte und, falls ja, er darauf vertrauen durfte, dass der angesetzte Termin mit Einreichen seines Gesuchs um Verschiebung hinfällig werde. Die Staatsanwalt- schaft wies den Beschwerdeführer in der Vorladung vom 13. März 2019 zur Ver- gleichsverhandlung vom 15. Mai 2019 mit Fettdruck und in roter Schrift auf die Säumnisfolgen hin. Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch nicht, die Säumnis- folgen gekannt zu haben. Er war sich demnach bewusst, dass ein Fernbleiben von den Vergleichsverhandlungen als Rückzug des Strafantrags verstanden werden würde. Vor diesem Hintergrund wäre es ihm ohne Weiteres zumutbar und vor allem angebracht gewesen, das Schreiben als eingeschriebene Sendung zu verschicken. Alternativ hätte er auf andere Weise sicherstellen müssen, dass er die Übergabe des Schreibens an die Post belegen kann, wenn ihm an der Aufrechterhaltung des Strafantrags tatsächlich gelegen gewesen wäre. Dies gelang ihm jedoch nicht. Die Ausführungen in der Beschwerde ändern nichts an der Tatsache, dass D. _____ – entgegen der Behauptung in der Beschwerdeschrift – mündlich nicht bestätigen konnte, dass er das angebliche Schreiben vom 20. April 2019 wirklich zuhandeder Staatsanwaltschaft der Post übergeben hatte (EV vom 26. Februar 2020, Z. 154 ff., insb. Z. 176-178). Im Weiteren ist das angebliche Schreiben zur Neu- ansetzung des Termins bei der Staatsanwaltschaft nie eingelangt (vgl. amtliche Ak- 6 ten). Gegenteiliges vermag der Beschwerdeführer jedenfalls nicht im Ansatz plau- sibel zu machen. Bei der Erheblichkeit der Säumnisfolgen konnte der Beschwerdeführer ausserdem ohne Bestätigung nicht darauf vertrauen, dass die Staatsanwaltschaft sein Gesuch gutheissen und den Termin vom 15. Mai 2019 absagen bzw. verschieben würde. Ohne entsprechende Mitteilung der Staatsanwaltschaft hätte er sich nach dem Verbleib der A-Post-Sendung und den Folgen des angeblichen Verschiebungsgesuchs erkundigen müssen, zumal der Widerruf einer Vorladung erst dann wirksam wird, wenn er der vorgeladenen Person mitgeteilt worden ist (Art. 205 Abs. 3 StPO). Dass er nicht mit einer raschen Antwort seitens der Strafverfolgungsbehör- de gerechnet habe, ist eine untaugliche Schutzbehauptung. In den amtlichen Akten finden sich wie gesagt weder ein Verschiebungsgesuch noch Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer sich bis zur Vergleichsverhandlung vom 15. Mai 2019, mithin 25 Tage nach seinem angeblichen Verschiebungsgesuch, nach einem neu- en Termin erkundigt hätte. Er hat auch nichts Entsprechendes vorgebracht. Erst nachdem er die Einstellungsverfügung vom 16. Mai 2019 am 5. Juni 2019 – 46 Ta- ge nach seinem vermeintlichen Verschiebungsgesuch – erhalten hatte, erfolgte ei- ne Reaktion seinerseits. Der Beschwerdeführer erschien damit auf eigenes Risiko und mithin schuldhaft nicht zur Vergleichsverhandlung. 3.7 Der Beschwerdeführer hat zusammengefasst nicht glaubhaft gemacht, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das

Wiederherstellungsgesuch wurde zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 werden mit der von ihm geleisteten Sicherheit verrechnet. 7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit verrechnet. 3. Zu eröffnen: - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Beschuldigten - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin L. _____ (mit den Akten) Bern, 11. Mai 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Der Gerichtsschreiber: Müller Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.